

Mitteilungsvorlage

Auswirkungen einer Streichung der Mindestentfernung in der Schülerbeförderungssatzung des Landkreises Göttingen; Bezug: KT-Beschluss vom 21.11.2024

Kurz gefasste Darstellung des Sachverhaltes (Sach- und Rechtslage) mit Begründung:

Der zuständige Fachbereich Bildung, Sport und Kultur fasst die Ergebnisse der Prüfung der Aufhebung der satzungsrechtlichen Mindestentfernungen wie folgt zusammen:

I. Finanzielle Auswirkungen

Bezogen auf das Jahr 2025 würden sich durch Aufhebung der satzungsrechtlichen Mindestentfernungsgrenzen folgende finanzielle Auswirkungen ergeben:¹

- Es wird von Mehraufwendungen in Höhe von 6.360.000 Euro p. a. für Schüler/-innen an Schulen im Kreisgebiet (inkl. der Stadt Göttingen) ausgegangen.
- Die Aufwendungen für entsprechende Schülerfahrkarten würden sich von derzeit 7.050.000 Euro p. a. auf voraussichtlich 13.410.000 Euro p. a. erhöhen.

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Gesamtaufwendungen für Schülerfahrkarten (aktuelle Prognose für das Jahr 2025)	Aufwendungen für Schülerfahrkarten nach Aufhebung der Mindestentfernungsgrenzen	Mehraufwendungen (Differenz)
7.050.000 € p. a.	13.410.000 € p. a.	+ 6.360.000 € p.a.

Erläuterungen:

Spalte 1: Die Berechnung erfolgt unter **Berücksichtigung** der Ausgabe von Deutschland-Tickets an einen Teil der Schüler/-innen unter der Annahme eines stabilen Deutschland-Ticket-Preises von 58,00 Euro pro Ticket und Monat für das komplette Jahr 2025.

Spalte 2: Dargestellt sind die rechnerischen Gesamtaufwendungen (Summe aus Spalte 1 und Spalte 3) für Schülerfahrkarten für das Jahr 2025.

Spalte 3: Die Mehraufwendungen ergeben sich durch Multiplikation des Zuwachses der Schülerzahlen (siehe unten Ziffer II.) mit den Ticketpreisen für die voraussichtlich zu beschaffenden Schülerfahrkarten.

¹ Alle Beträge auf volle 10.000 Euro gerundet.

Da die zusätzlichen Schüler/-innen innerhalb der aktuellen Mindestentfernungsgrenzen wohnen dürften, werden für die Berechnung die Tarifpreise für Fahrten im Nahumfeld zu Grunde gelegt (VSN-Preisstufen „City“ und „GöPlus“²). Für die geringe Anzahl von Schüler/-innen der Schulen in freier Trägerschaft wird eine Mischkalkulation aus diesen beiden Tarifstufen zu Grunde gelegt.³

II. Entwicklung der Anzahl der Schüler/-innen mit Anspruch auf eine Schülerfahrkarte

Die Anzahl der Schüler/-innen mit Anspruch auf eine Schülerfahrkarte würde sich von derzeit 11.779 auf insgesamt ca. 27.593 Schüler/-innen erhöhen (Zuwachs um ca. 15.814 Schüler/-innen).

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
SuS mit Anspruch auf eine Schülerfahrkarte (aktuell)	SuS mit Anspruch auf eine Schülerfahrkarte (Gesamtzahl nach Aufhebung der Mindestentfernungsgrenzen)	SuS, die auf Grund der Aufhebung der Mindestentfernungsgrenzen anspruchsberechtigt werden (Zuwachs)
11.779 SuS	27.593 SuS	+ 15.814 SuS

Erläuterungen:

Spalte 1: Dargestellt wird die Anzahl aller Schüler/-innen, die eine Schule im Gebiet des Landkreises Göttingen (inkl. Stadt Göttingen) besuchen und derzeit vom Landkreis Göttingen als Träger der Schülerbeförderung mit Schülerfahrkarten versorgt werden (Schülersammelzeitkarten und Deutschlandtickets).⁴

Spalte 2: Nur die Schüler/-innen mit Anspruch nach § 114 Abs. 1 S. 2 NSchG profitieren von einer Aufhebung der satzungsrechtlichen Mindestentfernungsgrenzen.⁵ Dementsprechend ist die Anzahl aller Schüler/-innen dargestellt, die eine Schule im Gebiet des Landkreises Göttingen (inkl. der Stadt Göttingen) besuchen einen Anspruch auf Schülerbeförderung nach § 114 Abs. 1 S. 2 NSchG dem Grunde nach haben.⁶

Diese Schüler/-innen wären infolge der Aufhebung der satzungsrechtlichen Mindestentfernungsgrenzen voraussichtlich anspruchsberechtigt. Die tatsächliche Anzahl dürfte geringfügig niedriger ausfallen, da ein geringer Teil der in Spalte 3 ausgewiesenen Schüler/-innen – ungeachtet der Mindestentfernungsgrenzen – aus sonstigen Gründen keinen Anspruch auf eine Schülerfahrkarte haben wird⁷ oder auf Grund eines auswärtigen Wohnortes von anderen Landkreisen bereits mit Schülerfahrkarten versorgt wird.

Spalte 3: Aus Spalte 3 ergibt sich die Anzahl der Schüler/-innen, die infolge der Aufhebung der satzungsrechtlichen Mindestentfernungsgrenzen zusätzlich mit Schülerfahrkarten versorgt werden müsste. Der Zuwachs wurde rechnerisch ermittelt (Differenz aus Spalte 2 und Spalte 1).

² Kreisgebiet: Kosten für eine Schülerfahrkarte in der VSN-Tarifstufe „City“ = 349,80 Euro p. a..

Stadtgebiet: Kosten für eine Schülerfahrkarte in der VSN-Tarifstufe „GöPlus“ = 470,26 Euro p. a..

³ Die Kosten für Fahrkarten der VSN-Tarifstufen „City“ und „GöPlus“ wurden zu je 50 % in Ansatz gebracht.

⁴ Datenstand: 16.12.2024.

⁵ Anspruchsberechtigt sind nach § 114 Abs. 1 S. 2 NSchG dem Grunde nach Schüler/-innen der 1. – 10. Schuljahrgänge der allgemein bildenden Schulen, der 11. und 12. Schuljahrgänge im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung der Förderschule, der Berufseinstiegsschule sowie Schüler/-innen der ersten Klasse von Berufsfachschulen ohne Sekundarabschluss I – Realschulabschluss.

⁶ Ermittelt anhand der Schülerstatistiken mit Datenstand 15.08.2024.

⁷ Anspruchsausschlüsse können sich insbes. aus § 114 Abs. 3 NSchG ergeben (z. B. Besuch der nicht nächstgelegenen Schule ohne entsprechende Ausnahmegenehmigung).

Haushaltsmäßige Beurteilung (entstehende Kosten, verfügbare Mittel, Finanzierungsmöglichkeiten) soweit erforderlich:

- entfällt -

Mittel- und langfristige Folgekosten (für Zins und Tilgung, für eventuell notwendige Personalkosten, für Betriebs- und Unterhaltungskosten und sonstige Folgekosten), sofern sie erheblich sind:

- entfällt -

Stellungnahme etwaiger beteiligter Dienststellen und/oder Vorschläge anderer Ausschüsse/Gremien:

- entfällt -

Marcel Riethig

Anlage:

Derzeitige Beratungsfolge:

Schulausschuss	13.02.2025	öffentlich	_____
Kreisausschuss	18.03.2025	nicht öffentlich	_____
Kreistag	19.03.2025	öffentlich	_____